Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.96. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am Amt Güstrow-Land in Bad Doberan erfolgt.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.08.96 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 26.08.96 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 23.09.96 bis zum 24.10.96 während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 27.01.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Tarnow, 11.02.97 — Siegel — Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 7.Feb. 1997 Az.: ..... mit Nebenbestimmungen erteilt..

   Tarnow, 7.4.98 — Siegel — Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.03.98 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.

   Tarnow, 7.4.98 — Siegel — Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

   Tarnow, 11.02.2002 — Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.02.2002 rechtsverbindlich geworden.

    Tarnow, 11.02.2002 — Siegel — Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Tarnow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBauO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.97 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Tarnow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.

(2) Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50 ° auszubilden.

(3) Aus Gründen des Lärmschutzes wird festgesetzt, daß in den geplanten Eigenheimen der erweiterten Abrundungsfläche Nr. 1 auf dem Flurstück Nr. 1 Schlafräume und Kinderzimmer auf der der Lärmquelle (Landesstraße 11) abgewandten Seite des Hauses angeordnet werden sollen.

(4) Innerhalb der Abrundungsflächen Nr. 1 und Nr. 2 sind die geplanten Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Baumreihe zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Tarnow zu realisieren.

(1) Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (gruppenweise, zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren (Pflanzdichte 0,5 Stück/m²).

Artenliste

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Quercus robur	-	Stieleiche
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix alba	-	Silberweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Tilia cordata	-	Winterlinde
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

(2) Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium 'Plena'	-	Gefüllblühende Kirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Pyrus communis	-	Wildbirne

(3) Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren und auf Dauer zu erhalten.
Eine zweijährige Anwachspflege der Bäume ist zu gewährleisten. Auftretende Ausfälle sind zu ersetzen.
Für Bäume ist eine unversiegelte, vor Überfahren geschützte, wenigstens 6,00 m² große Vegetationsfläche bereitzustellen.

(4) Bei der Planung von Grundstückszuwegungen ist der Baumbestand weder zu zerstören, zu beschädigen bzw. zu verändern.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Tarnow, 11.02.2002 — Der Bürgermeister

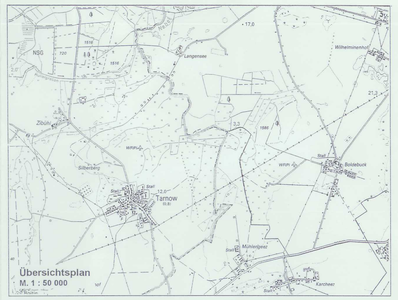

Planverfasser:

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/794296

Abrundungssatzung B 39
Gemeinde Tarnow, Landkreis Güstrow
für den Ort Tarnow

M. 1: 2 500 — Januar 1997